



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 5 – 15.04.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Tübingen AI Center	78
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	85
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	91
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	96

Satzung des Tübingen AI Center

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 15 Absatz 7 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Rechtsstatus

(1) Das Tübingen AI Center ist eine zentrale Einrichtung der Universität Tübingen. Die Einrichtung des Zentrums erfolgt aufgrund der Förderung des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt im Rahmen der nationalen KI-Strategie, durch die fünf KI-Kompetenzzentren und das DFKI dauerhaft gefördert werden.

(2) Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) und die Universität Tübingen streben an, dieses Zentrum im Rahmen der Vorgaben des Landeshochschulrechts zu etablieren und fortzuführen. Das Tübingen AI Center beruht auf einer Kooperation zwischen der Universität Tübingen und der MPG, vertreten durch das Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme (MPI-IS). Diese Zusammenarbeit wird, sofern nicht durch diese Satzung geregelt, durch eine Kooperationsvereinbarung präzisiert.

(3) Das Tübingen AI Center hat die strategische Aufgabe der Förderung international sichtbarer Forschung und des Forschungstransfers im Bereich des Maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz: Das Zentrum richtet seine künftige Forschung an den großen Herausforderungen für Staat, Wirtschaft, Wissenschaften und Gesellschaft aus und strebt fundamentalen Erkenntnisgewinn und die Entwicklung innovativer Anwendungen an. Dazu wird das Tübingen AI Center sein Profil im Rahmen der nationalen KI-Strategie ausprägen und sich standort- wie auch zentrenübergreifend vernetzen. Insbesondere wird es in diesem Rahmen eine Partnerschaft mit dem Europäischen Labor für Lernende und Intelligente Systeme (ELLIS) zur Einrichtung eines ersten ELLIS Instituts anstreben. Die curricularen und extracurricularen Lehrangebote des AI Center erfolgen in Absprache mit den inhaltlich zuständigen Einrichtungen der Universität bzw. den zuständigen Studiengangkoordinationen. Um eine besonders große Wirksamkeit in der Bewältigung der vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu erreichen, gibt das Zentrum seinen Mitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Freiheit und Unterstützung in der Ausgründung von Start-ups oder von gemeinnützigen Initiativen, zum Beispiel im Hinblick auf die Ermöglichung von Nebentätigkeiten, Beurlaubungen, Reduktionen in der Lehrverpflichtung und Vereinfachungen in der Regelung des geistigen Eigentums bei Erfindungen.

(4) Die Dienstaufsicht über das Tübingen AI Center führt das Rektorat der Universität Tübingen, indes in den Bereichen, die allein in die Zuständigkeit der MPG fallen, einvernehmlich mit der MPG. Das dienst- und arbeitsrechtliche Weisungsrecht verbleibt im Übrigen beim jeweiligen Arbeitgeber.

(5) Verfahrensfragen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die im Einvernehmen mit Rektorat und Benehmen mit dem MPI-IS zu beschließen ist, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Satzung sind. Ferner kann der Vorstand bei Bedarf eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorsehen, die vom Senat unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des MPI-IS zu erlassen wäre.

§ 2 Leitung / Vorstand

(1) Das Tübingen AI Center wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand kann aus sechs oder acht stimmberechtigten Mitgliedern bestehen und wird durch Mitglieder der Universität und Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft besetzt. Davon müssen je nach Vorstandsgröße vier oder fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem Kreis der hauptamtlichen Professor/innen der Universität Tübingen angehören und die weiteren stimmberechtigten Vorstands-

mitglieder dem Kreis der Direktor/innen (W3) und Max-Planck-Forschungsgruppenleiter/innen (W2) des MPI-IS.

(2) Initial besteht der Vorstand (Gründungsvorstand) aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und beratend kraft Amtes dem/der Prorektor/in für Forschung. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Gründungsvorstands zählen der aktuelle Direktor (Uni) des AI Centers, der Co-Direktor (MPI-IS) des AI Centers sowie drei weitere Mitglieder der Universität und ein weiteres Mitglied des MPI-IS. Die Besetzung und Ernennung der Mitglieder der Universität im Gründungsvorstand erfolgt durch Beschluss des Rektorats der Universität Tübingen für die Dauer von drei Jahren. Die Benennung der Mitglieder der MPG im Gründungsvorstand erfolgt durch das Direktorium des MPI-IS für die Dauer von drei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied der Universität vorzeitig aus, so ernennt das Rektorat in den ersten drei Jahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied der MPG vorzeitig aus, so ernennt das Direktorium des MPI-IS in den ersten drei Jahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der/die Prorektor/in für Forschung kann sich durch ein Rektoratsmitglied vertreten lassen.

(3) Der Vorstand kann von sechs auf acht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden, je eines des MPI-IS und der Universität. Die Entscheidung darüber trifft der Zentrumsrat. Der/die Prorektor/in für Forschung ist darüber hinaus dauerhaft beratendes Mitglied und kann sich durch ein Rektoratsmitglied vertreten lassen.

(4) Nach Ablauf der ersten Amtszeit des Gründungsvorstands erfolgt die Besetzung des Vorstands durch Wahl des Zentrumsrats aus dem Kreise der dem AI Center als Vollmitglieder (§ 6 Abs. 5) angehörenden professoralen Mitglieder der Universität und Direktor/innen und W2-Gruppenleiter/innen des MPI-IS für jeweils drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Dabei bedarf die Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Universität und der Vorstandsmitglieder aus dem Kreise des MPI-IS jeweils einer festzustellenden doppelten Mehrheit, nämlich der Mehrheit des Zentrumsrats insgesamt als auch der Mehrheit der diesem angehörenden Mitglieder der jeweiligen Institution (Uni bzw. MPI-IS) für die jeweilige Person aus dieser Institution. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) a) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder (ggf. Doppelspitze, s. § 2 Abs. 6) zu seiner/seinem Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor muss aus dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professor/innen stammen.

b) Der/die Geschäftsführende Direktor/in führt die laufenden Geschäfte, beruft den Vorstand ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

c) Der/die Co-Direktor/in auf Seiten des MPI-IS wird vom MPI-IS Direktorium für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der/die Co-Direktor/in fungiert nicht als Vertreter der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors.

(6) a) Anstelle einer Einzelperson gemäß § 2 Abs. 5 lit. a kann der Vorstand auch zwei gleichberechtigte Personen aus dem Kreis der an der Universität Tübingen tätigen hauptamtlichen Professor/innen als Geschäftsführende Direktor/innen wählen, die gemeinsam die Funktion der geschäftsführenden Direktion übernehmen. Die Möglichkeit einer solchen Wahl entfällt ersatzlos bei Wegfall der seitherigen „Weiterentwicklungssatzung für die Einrichtung und Wahrnehmung eines geteilten Amtes als Dekanin oder Dekan bei nicht-hauptamtlicher Besetzung“, soweit diese Regelung nicht entsprechend in das LHG übernommen wäre.

b) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Doppelspitze erfolgt einvernehmlich und wird in einem Rektoratsbeschluss festgehalten. Der Vorstand kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten vermittelnd eingreifen. Ungeachtet der Aufgabenverteilung sind grundsätzlich beide Personen der Doppelspitze befugt, alle Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors des AI Centers wahrzunehmen, besonders, wenn es sich um eine gegenseitige Vertretung handelt.

- c) Als Mitglieder des Vorstandes und des Zentrumsrates haben die Direktor/innen jeweils eine Stimme in den entsprechenden Gremien.
 - d) Eilentscheidungen nach § 9 Abs. 4 der Grundordnung (GO) sollen von beiden Direktor/innen gemeinsam getroffen werden. Falls in Eilentscheidungen nach § 9 Abs. 4 GO einer/eine der beiden Direktor/innen nicht erreichbar sein sollte, entscheidet der/die andere Direktor/in allein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Zentrumsrates einen Nachfolger bestellen, der die verbleibende Amtszeit des Vorgängers übernimmt. Bei der Abstimmung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Zentrumsrats anwesend sein.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden bei gegebener Beschlussfähigkeit mit qualifizierter Mehrheit (mehr als 50% der gültigen abgegebenen Stimmen) getroffen. Es wird angestrebt, dass Beschlussfassungen, die das AI Center betreffen, nicht gegen die Voten der Mitglieder des MPI-IS im Vorstand getroffen werden; zur Feststellung dieses Votums ist zu klären, ob die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder die Beschlussfassung unterstützt oder nicht.
- (9) Der Vorstand zieht zu seinen Sitzungen weitere Personen aus den Verwaltungen der beiden Partner beratend (ohne Stimmrecht) hinzu: den/die Dezernatsleiter/in des Forschungsdezernats der Zentralen Verwaltung, den/die Forschungskordinator/in des MPI für Intelligente Systeme und Mitglieder der Geschäftsstelle des Zentrums (§ 4).
- (10) Der Vorstand und die Geschäftsführenden Direktor/innen werden von einem Zentrumsrat unterstützt (§ 5) und lassen sich in wichtigen Richtungsfragen durch das External Advisory Board (§ 7) beraten.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt die am Tübingen AI Center anfallenden organisatorischen Aufgaben und entwickelt das Tübingen AI Center gemäß § 1 Abs. 3 weiter. Er wird dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand berichtet dem Rektorat und der Mitgliederversammlung mindestens jährlich und den Mittelgebern nach den dortigen Vorgaben. Er erstellt sowie beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen internen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Verwendung der dem AI Center zugewiesenen Ressourcen. Die Finanzen werden nach den Regularien der Universität bzw. des Mittelgebers in Eigenregie verwaltet und in einschlägigen Fällen nach den Regularien von Weiterleitungsverträgen an das MPI-IS weitergegeben. Es wird allerdings angestrebt, über die Mittelverteilung insgesamt und im Rahmen der Durchführung des Drittmittelprojekts einvernehmlich zu agieren. Die danach aufgeteilten Mittel zur Eigenverwendung der Universität bzw. zur Weiterleitung an das MPI-IS sollen jeweils in eigener Zuständigkeit verwaltet werden. Die Abwicklung von Einstellungsverfahren sowie Beschaffungen erfolgt durch die Verwaltungen der jeweiligen Mittelempfänger (Universität bzw. MPI-IS). Soweit durch die Nutzung der Mittel Folgelasten für die Universität entstünden, ist dies dem Rektorat im Rahmen der Vorlage eines Antrags im Vorfeld mitzuteilen und das Einverständnis einzuholen.
- (3) Für eine Nutzung von Mitteln des Zentrums aus der Zentrumsförderung des BMFTR, die nicht einzelnen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern zugeordnet sind, ist eine strategische Abstimmung im Vorstand, ggf. auch dem Lenkungskreis nach Maßgabe vertraglicher Regelung vorzunehmen. Für Mittel, die über die Universität verwaltet und verausgabt werden, gilt folgende Regel: Ab einer Investitionshöhe von 50T€ sind die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Vorstandsmitglied nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 8 erfordern Anträge des Tübingen AI Center an den Senat auf Änderungen dieser Satzung einen einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes und ein

Benehmen des beratenden Mitglieds wie auch die Zustimmung des Rektorats der Universität und der MPG.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand wird in der organisatorischen Abwicklung der Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Zusätzlich ist sie zuständig für die Unterstützung weiterer Gremien und ggf. anderer Ausschüsse und bereitet Vorstandssitzungen vor und nach. Des Weiteren ist sie zuständig für die Vorbereitung und organisatorische Begleitung von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw., die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes zu Personal und Finanzwesen, das Qualitätsmanagement, Vorbereitung der Berichterstattungen. Die Geschäftsstelle ist zudem in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums, insbesondere Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Pressearbeit, Governmental Relations, Marketing, Promotion und Veranstaltungen.

(2) Die Geschäftsstelle arbeitet kooperativ mit der zentralen Verwaltung der Universität sowie mit der Verwaltung und dem Scientific Coordination Office des MPI-IS zusammen.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppen des AI Centers zusammen. Die angestrebte Zielgröße des Zentrumsrats beträgt ca. 24 Mitglieder. Zur Erreichung dieser Zielmarke sollen Vertreter/innen der Statusgruppen in folgendem Verhältnis bestellt werden:

Aus den Vollmitgliedern des AI Centers (§ 6 Abs. 5):

- 14 Professor/innen der Universität bzw. Direktor/innen des MPI-IS, darunter der/die Geschäftsführende Direktor/in bzw. die Geschäftsführenden Direktor/innen (kraft Amtes) sowie mindestens 2 MPI-IS Direktor/innen,
- 4 unabhängige Nachwuchs- oder Forschungsgruppenleiter/innen der Universität oder des MPI-IS,

Sowie zusätzlich

- 4 Repräsentant/innen der Promovierenden und Postdoktoranden und,
- 2 sonstige Angehörige.

(2) Die Bestellung der Zentrumsratsmitglieder erfolgt gemäß Absatz 1 durch Beschluss des Vorstands, aufgrund von Vorschlägen aus den jeweiligen Statusgruppen des AI Centers. In die Erstellung der Vorschläge müssen alle Angehörigen der jeweiligen Gruppe einbezogen worden sein. Für jede Statusgruppe kann zudem eine ranggereichte Liste stellvertretender Mitglieder erstellt werden, die im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitglieds entsprechend ihrer Reihenfolge als dessen Vertretung eintreten. Vollmitglieder ("core faculty", s. § 6 Abs. 5), die nicht dem Zentrumsrat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, werden als beratende Mitglieder geladen.

(3) Zusätzlich werden aus einem fachnahen Gebiet zwei Vertreter/innen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 lit. a LHG als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Zentrumsrats eingeladen. Die Nominierung erfolgt durch die Studierendenvertreter/innen im Senat jeweils für die Dauer eines Jahres.

(4) Scheidet ein Mitglied des Zentrumsrats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Zentrumsrat aus (z. B. aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der jeweiligen Institution), so übernimmt zunächst das stellvertretende Mitglied dessen Sitz. Ist kein stellvertretendes Mitglied vorhanden, kann der Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 einen Nachfolger bestellen, der die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bis zu deren regulärem Ende übernimmt. Von einer Nachbesetzung kann abgesehen werden; in diesem Fall bleibt die Stelle bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

(5) Die Mitgliedschaft im Zentrumsrat ist jeweils auf Dreijahreszeiträume angelegt. Sie endet darüber hinaus bei Verlust der Mitgliedschaft am Zentrum (§ 6 Abs. 4), durch persönliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstands, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des AI Centers oder falls das Tübingen AI Center (neben der immer anzugebenden Heimatinstitution UT oder MPI-IS) über einen längeren Zeitraum in Publikationen nicht als Affiliation angegeben wird. Wiederbestellungen sind möglich.

(6) Der Zentrumsrat berät den Vorstand. Zu den Aufgaben des Zentrumsrats gehören (u.a.)

- a) Beratung des Vorstandes bei strategischen Planungen insbesondere bzgl. der strategischen Weiterentwicklung des AI Centers in Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, insbesondere des Maschinellen Lernens.
- b) Die Erarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Forschergruppen.
- c) Beratung des Vorstandes bei der Gestaltung des Haushalts des AI Centers und der Verwendung der Ressourcen.
- d) Mitwirkung bei der Koordination von Projekten und Projektbereichen sowie bei der Priorisierung von Projektanträgen.
- e) Die Erarbeitung von Vorschlägen für die Beteiligung des AI Centers im Bereich der Lehre.

(7) Einmal im Jahr findet eine Haushaltssitzung statt, in der der Vorstand über den Haushalt informiert und die Mitglieder des Zentrumsrats gegenüber dem Vorstand Haushaltsanträge stellen können.

(8) Der Zentrumsrat wählt alle 3 Jahre den Vorstand des AI Centers aus dem Kreise der dem AI Center als Vollmitglieder (§ 6 Abs. 5) angehörenden professoralen Mitglieder der Universität und Direktor/innen und W2-Gruppenleiter/innen des MPI-IS. Für die Wahl des Vorstandes müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Zentrumsrats anwesend sein. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrats. Die Wahl bedarf jeweils einer festzustellenden doppelten Mehrheit, nämlich der Mehrheit des Zentrumsrats insgesamt als auch der Mehrheit der diesem angehörenden Mitglieder der jeweiligen Institution (Uni bzw. MPI-IS) für die jeweilige Person aus dieser Institution.

§ 6 Angehörige des Tübingen AI Center

(1) Angehörige sind (im Folgenden Mitglieder genannt):

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die Mitglieder des Zentrumsrats,
- c) weitere Mitglieder aus der Universität oder externen Einrichtungen in der Region Tübingen, die durch Beschluss des Vorstands in das Tübingen AI Center aufgenommen werden.

Die bestehende Mitgliedschaft in einer Fakultät der Universität oder der Heimatinstitution (z.B. dem MPI-IS) wird durch die zusätzliche Zugehörigkeit zum Tübingen AI Center nicht berührt.

(2) Die Mitglieder des AI Centers sind verpflichtet, an der Erreichung der Ziele des AI Centers mitzuarbeiten und den Vorstand in seiner Arbeit und bei der Berichterstattung aktiv zu unterstützen.

(3) Sofern ein Mitglied Mittel aus dem AI Center erhält, ist es verpflichtet, dem Vorstand über die Geschäftsstelle auf Anforderung Rechenschaft über die Verwendung abzulegen.

(4) Die Zugehörigkeit zum AI Center endet mit Ausnahme der Fälle, in denen Professor/innen direkt in das AI Center berufen worden sind,

- a) durch schriftliche Information des Vorstandes,
- b) wenn der Vorstand aufgrund der Empfehlung des External Advisory Boards den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt,

- c) auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des AI Centers verstößt,
- d) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am AI Center beteiligten Institutionen,
- e) wenn keine verwertbaren Beiträge für die Berichterstattung der Aktivitäten des Zentrums (§ 6 Abs. 2) abgeliefert werden oder wichtige Anfragen von der Geschäftsstelle nachhaltig ignoriert werden.

In den Fällen a), b), c) und e) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Vorstand vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden, ggf. unter Einbeziehung des External Advisory Boards.

(5) Bei professoralen Mitgliedern sowie bei Nachwuchs- und Arbeitsgruppenleitungen wird zwischen Vollmitgliedern („core faculty“) und assoziierten Mitgliedern („associate faculty“) unterschieden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

(6) Der Vorstand beruft jährlich Mitgliederversammlungen ein. In diesen berichtet der Vorstand über laufende und geplante Entwicklungen, informiert über Fördermöglichkeiten des Zentrums und ermöglicht entsprechende Diskussionen in der Mitgliederversammlung.

§ 7 External Advisory Board

(1) Das External Advisory Board berät den Vorstand des AI Centers, u.a. bezüglich der langfristigen strategischen Entwicklung des AI Centers sowie im Hinblick auf die Vernetzung mit anderen KI-Standorten und -Institutionen. Die Mitglieder sind national oder international anerkannte Expert/innen im Themengebiet Künstliche Intelligenz, die nicht am Standort Tübingen angesiedelt sind. Der Schwerpunkt in der Zusammensetzung des Advisory Boards liegt auf der wissenschaftlichen Expertise.

(2) Der/die Rektor/in bestellt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des External Advisory Board, jeweils für Dreijahreszeiträume.

(3) Sitzungen des External Advisory Boards werden durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor des Tübingen AI Centers einberufen und geleitet.

§ 8 Berufungen an die Universität

Seit der Änderung der Grundordnung (§ 15 Abs. 8 LHG) vom 2. Mai 2023 erfolgen Berufungen aus den Mitteln des AI Centers sowie Bestellungen von Honorarprofessuren direkt an das AI Center, wobei bei Berufungen auf Professuren in jedem Fall auch eine Kooptation an eine Fakultät der Universität erfolgt. Daher sind bereits im Vorfeld einer Berufung die Möglichkeiten einer Kooptation an eine Fakultät der Universität im Rahmen der vom Vorstand des AI Centers vorgeschlagenen Denomination zu klären und zwecks einer gemeinsamen Strategiebildung mit der für die Kooptation vorgesehenen Fakultät abzustimmen. Der Vorstand des AI Centers macht einen Vorschlag für die Ausschreibung der Professur und für die Besetzung der Berufungskommission entsprechend den Regularien des Landeshochschulgesetzes (LHG), in dem die Fakultät der Universität, an die die zu berufende Person voraussichtlich kooptiert werden soll, angemessen berücksichtigt ist.

Die Aufgaben des Fakultätsrats nach § 46 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 LHG nimmt dabei der Zentrumsrat wahr. Die Berufungskommissionen werden jeweils von dem Rektoratsmitglied geleitet, das dem Vorstand des AI Centers angehört. Auf Wunsch des Rektoratsmitglieds kann diese Aufgabe an ein anderes Rektoratsmitglied übertragen werden.

In den Berufungskommissionen und den Auswahlkommissionen von Nachwuchsgruppen des AI Centers an der Universität sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis des MPI-IS kommen. Die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder soll aus Vollmitgliedern des AI Centers bestehen, wobei nach Landeshochschulrecht sicherzustellen bleibt, dass eine Professorenmehrheit (also eine Mehrheit der Professuren der Universität) besteht.

§ 9 Berufungen an das MPI-IS

Das Verfahren nach § 8 geht von der Erwartung aus, dass in die Berufungskommissionen und die Auswahlkommissionen von Nachwuchsgruppen des AI Centers am Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme mindestens drei Vertreter/innen aus dem Kreis der hauptamtlich an der Universität Tübingen angestellten Mitglieder kommen. Zur Synchronisierung der in § 8 vorgesehenen Regelung wird hier ebenfalls sichergestellt, dass bei solchen Verfahren eine Stimmenmehrheit von Mitgliedern der MPG besteht. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass auf ein Mitglied mehrere Stimmen entfallen.

§ 10 Nachwuchsförderung

Dem AI Center ist die Möglichkeit gegeben, eine eigene Graduiertenschule einzurichten. Seit der Änderung der Grundordnung (§ 15 Abs. 8 LHG) vom 2. Mai 2023 können bei Promotionsvorhaben die professoralen Mitglieder die Betreuung von Promotionen innerhalb des AI Centers im Rahmen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät uneingeschränkt übernehmen. Nachwuchsgruppenleiter/innen des AI Centers sowie Direktor/innen und Forschungsgruppenleiter/innen des MPI-IS werden in Bezug auf die Betreuung von Promotionen den professoralen Mitgliedern auf Antrag des Vorstands vollständig gleichgestellt.

Prüfungsrechte für Bachelor- und Masterarbeiten sollen innerhalb des AI Centers im Rahmen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach den geltenden Ordnungen der Universität ermöglicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Tübingen, den 13.04.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 18.03.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
 - § 5 Akademischer Grad
 - § 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach
 - § 7 Modulleistungen
 - § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
 - § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- E. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 13 Bildung der Fachgesamtnote
 - § 14 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ²Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Medienwissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 9 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; der Erwerb der zusätzlichen CP aus Modul L1 ist dabei ausgeschlossen. ²Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Medienwissenschaft schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft aus.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Medienwissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Profil I: Medienkultur und Ästhetik

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	G1	P	Einführung in die Medienwissenschaft	K	12
2	G2	P	Medientheorie	K, H	9
3	G3	P	Kommunikationsgeschichte, Medienwandel und - analyse	K, H	9

1/2	F1	P	Einführung in die Methoden der Medienforschung	K	9
3/4	F2	P	Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft	K, H	9
2/3/4	L1	P	Lehrredaktionen	P	12
4/5	S1 I	P	Medienkultur und Ästhetik: Analyse und Wissenstransfer in Medienkulturen	K/LP	12
4/5	S2 I	P	Forschungsprojekt Medienkultur und Ästhetik	H/PA	9
5	P1	P	Praktikum	PB	15*
6	P2	P	Bachelorarbeit (Anschlussmodul)	H/W	12
1-6	ÜbK	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	-	12

*Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen).

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; / = oder, , = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, W = Werkstück, P = Portfolio, LP = Lernportfolio, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht.

Profil II: Medien und öffentliche Kommunikation

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	G1	P	Einführung in die Medienwissenschaft	K	12
2	G2	P	Medientheorie	K, H	9
3	G3	P	Kommunikationsgeschichte, Medienwandel und -analyse	K, H	9
1/2	F1	P	Einführung in die Methoden der Medienforschung	K	9
3/4	F2	P	Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft	K, H	9
2/3/4	L1	P	Lehrredaktionen	P	12
4	S1a II	P	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 1	K	6
5	S1b II	P	Medien und öffentliche Kommunikation: Sozialwissenschaftliche Statistik 2	K/H	6
4/5	S2 II	P	Forschungsprojekt: Medien und öffentliche Kommunikation	H/PA	9
5	P1	P	Praktikum	PB	15*
6	P2	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	H/W	12
1-6	ÜbK	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	-	12

*Das Modul P1 (Praktikum) umfasst 15 LP (darin enthalten 9 LP aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen).

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; / = oder, , = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, W = Werkstück, P = Portfolio, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht.

Hinweis: Die in den Tabellen als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden

kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 9 CP integriert in Fachveranstaltungen in Modul P1 (9 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 12 CP werden im Modul ÜbK erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul P1 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO; bei der Bildung der Fachgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul S1a II kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP inklusive der Module G1, G2, G3, F1, F2 und S1 I (Profil I) oder S1a II und S1b II (Profil II).

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module G1, G2 und F1.

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote werden jedoch die Module P1 und ÜbK nicht mit einbezogen.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- je nach absolvierten Profil entweder die Formulierung „Medienkultur und Ästhetik“ oder „Medien und öffentliche Kommunikation“.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2033 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuordnung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuordnung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 18.03.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

– Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 18.03.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 9 Abschlussmodul
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote**
 - § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- E. Schlussbestimmungen**
 - § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Medienwissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 3,0. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er

kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Medienwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medienwissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/W P	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
1	MEWI-MA-1	P	Medien- und Gesellschaftswandel: Perspektiven und Herausforderungen an die Medienforschung	K+H	12
1	MEWI-MA-2	P	Medientheorie und -analyse	K+H	12
1+2	MEWI-MA-3	P	Medien und gesellschaftliche Verantwortung I: Grundlagen	K+H	12
2	MEWI-MA-4	P	Medien und gesellschaftliche Verantwortung II: Lehrforschungsprojekt	H/PA	9
2+3	MEWI-MA-5	P	Medienforschung, Wissenstransfer und Öffentlichkeit	H	9
3	MEWI-MA-6	P	Medien und gesellschaftliche Verantwortung III: Transferprojekt	H/W	12
3	MEWI-MA-7	P	Demokratie in digitalen Öffentlichkeiten	H/PA	9
1+2 +3	MEWI-MA-8	P	Medien- und kommunikationswissenschaftliche Berufspraxis (Praktikum)	PB	18
4	MEWI-MA-9	P	Mastermodul (Abschlussmodul)	H+mP	27

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; + = und, / = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, PA = Projektarbeit, W = Werkstück, PB = Praktikumsbericht, mP = mündliche Prüfung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Berufspraxis im Umfang von 18 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul MEWI-MA-8 erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Kenntnisse des Englischen verfügen; Niveau B2 (GER) zu Studienbeginn wird empfohlen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 25 Prozent gewichtet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Module.

D. Mastergesamtnote

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 25 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 75 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird jedoch das Modul MEWI-MA-8 nicht mit einbezogen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 18.03.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 18.03.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach
 - § 5 Modulleistungen
 - § 6 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
 - D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
 - § 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - E. Fachgesamtnote**
 - § 9 Bildung der Fachgesamtnote
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang Nebenfach Medienwissenschaft

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ²Für den Nachweis des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Medienwissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 9 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; der Erwerb der zusätzlichen CP aus Modul L1 ist dabei ausgeschlossen. ²Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	G1	P	Einführung in die Medienwissenschaft	K	12
2	G2	P	Medientheorie	K, H	9
3	G3	P	Kommunikationsgeschichte, Medienwandel und -analyse	K, H	9
3/4	F1	P	Einführung in die Methoden der Medienforschung	K	9
5/6	F2	P	Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft	K, H	9
4/5/6	L1	P	Lehrredaktionen	P	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; CP = Leistungspunkte; , = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, P = Portfolio.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module G1 und G2.

²Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2033 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 18.03.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin